

RS OGH 1994/9/7 3Ob549/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1994

Norm

ABGB §7

IPRG §1

IPRG §36

Rechtssatz

§ 1 IPRG ist keine Ausweichklausel. Gegenseitige Vorträge sind grundsätzlich nach den besonderen Verweisungsnormen zu beurteilen. Ein Rückgriff auf § 1 IPRG kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um Vertragstypen handelt, die schon ursprünglich den besonderen Verweisungsnormen nicht unterstanden, oder, weil bei neu geschaffenen die Vorschrift des § 36 IPRG teleologisch zu reduzieren wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 549/94
Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 549/94
Veröff: SZ 67/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0104147

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at